

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde L o ß b u r g

S a t z u n g

der Gemeinde L o ß b u r g
über den Bebauungsplan " S c h l a g w a l d I "
auf Gemarkung Loßburg

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 6. Oktober 1987 den Bebauungsplan "Schlagwald I" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan vom 7. Juli 1987 (§ 2 Nr. 1).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan vom 7. Juli 1987;
2. der Begründung vom 7. Juli 1987;
3. den textlichen Festsetzungen (Textteil) vom 7. Juli 1987.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer aufgrund den von § 73 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Loßburg, den 6. Oktober 1987



Schmid

S c h m i d
Bürgermeister



Fertigung 2
G e m e i n d e

Gemeinde Loßburg
Kreis Freudenstadt

Bebauungsplan "Schlagwald I"

Textteil

Geprüft!

Freudenstadt, den
Landratsamt

18. Jan. 1989

Inhaltsübersicht

	Blatt
Inhaltsverzeichnis	2
Bearbeitung durch die KE	4
1 Planungsrechtliche Festsetzungen	5
2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
3 Nachrichtliche Übernahme	14
4 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	15
5 Hinweise	16
Fertigungs- und Aufstellungsvermerk	19

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1	Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1	Art der baulichen Nutzung 5
1.1.1	Baugebiete 5
1.1.2	Nebenanlagen 5
1.2	Maß der baulichen Nutzung 5
1.2.1	Vollgeschoß, Geschoß- und Grundflächenzahl 5
1.2.2	Höchstgrenze der Vollgeschosse 5
1.3	Bauweise 6
1.4	Oberbaubare Grundstücksfläche 6
1.4.1	Oberbaubare Grundstücksfläche 6
1.4.2	Ausnahmen 6
1.5	Stellung der baulichen Anlagen 7
1.6	Flächen für Garagen und Stellplätze 7
1.7	Flächen für Gemeinbedarf 8
1.8	Verkehrsflächen 8
1.9	Anschluß von Flächen an die Verkehrsflächen 9
1.10	Grünflächen 9
1.11	Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers 10
1.12	Höhenlage der Verkehrsflächen 10
1.13	Erhaltung von Bäumen 10
2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
2.1	Äußere Gestaltung 11
2.2	Dachgestaltung, Dachform, Dachneigung 11
2.3	Außenantennen 12
2.4	Niederspannungsfreileitungen 12
2.5	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke 13
2.6	Einfriedigungen 13
3	Nachrichtliche Übernahme
3.1	Gestaltungssatzung 14
3.2	Planfeststellung 14
3.3	Sanierungsgebiet 14
4	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
4.1	Geltungsbereich 15
4.2	Bestehende Vorschriften 15

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

	Blatt
5 Hinweise	
5.1 Katasterplan	16
5.2 Straßenplanung	16
5.3 Bestandsvergleich	17
5.4 Kulturdenkmale	17
5.5 Rechtsgrundlagen	18

*

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Textteil

Bearbeitung durch die KE

Bearbeitung des Bebauungsplanes im Sinne
des Bundesbaugesetzes (BBauG) durch die
Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH :

zuständiger Geschäftsführer : Prof. Wolfram Kaltenbacher

Projektleiter : Gerhard Stöckle

Mitarbeiter : Erich Mamber
Carola Schleidt

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 - 3, § 9a BBauG)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

1.1.1 Baugebiete

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Im Lageplan sind ausgewiesen

- WB (§ 4a BauNVO)

Vergnügungsstätten nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.1.2 Nebenanlagen

Gebäude als Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

1.2.1 Vollgeschoß, Geschoß- und Grundflächenzahl

Siehe Einschrieb im Lageplan.

1.2.2 Höchstgrenze der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse ist teilweise zwingend und teilweise als Höchstgrenze festgesetzt (§ 17 Abs. 4 BauNVO).

Bei der zwingenden Festlegung der Zahl der Vollgeschosse werden Geschosse im Dachraum nicht angerechnet.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 - 3, § 9a BBauG)

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Im Lageplan sind ausgewiesen:

- offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO, geringere seitliche Abstände können als Ausnahme im Sinne von § 7 Abs. 4 LBO zugelassen werden,
- geschlossene Bauweise nach § 22 Abs. 3 BauNVO,
- abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO; abweichende Bauweise in der Art, daß auf eine Grundstücksgrenze gebaut werden muß, wie im Lageplan ersichtlich.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

1.4.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Siehe Einzeichnungen im Lageplan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).

1.4.2 Ausnahmen

Als Ausnahme können Überschreitungen der Baugrenze für Gebäudeteile bis zu 1,0 m und bis zu 2/3 der Gebäudelänge zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Textteil

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 - 3, § 9a BBauG)

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die dargestellten Hauptfirstrichtungen sind zwingend einzuhalten.

1.6 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nur auf den dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.

Flächen für Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücke und Stellplätze sind nicht festgelegt und gelten, soweit sie eingezeichnet sind, nur als Möglichkeit.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 - 3, § 9a BBauG)

1.7 Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die ehemalige ev. Kirche wird als Bürgerhaus festgesetzt.

1.8 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die öffentlichen Verkehrsflächen gliedern sich in Fahrbahnen (Fahrverkehr), Parkplätze (PKW-Abstellflächen), Gehwege (Fußgänger), Verkehrsgrün und Fußgängerbereich (Fußgänger, bedingt befahrbar). Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht verbindlich.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 - 3, § 9a BBauG)

1.9 Anschluß von Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Ein Anschluß (Ein- und Ausfahrtverbot) von Flächen an die Verkehrsflächen ist nicht zulässig in den im Lageplan dargestellten Stellen.

1.10 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

An Grünflächen sind festgesetzt:

- öffentliche Grünflächen als Grünanlagen,
- private Grünfläche als Hausgarten.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 - 3, § 9a BBauG)

1.11 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die dargestellten Bäume sind zu erhalten.

1.12 Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

1.13 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den angrenzenden Flächen vorgesehen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG i. V. mit § 73 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bauliche Anlagen sind in Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumasse und Bauteile zueinander so zu gestalten, daß sie nicht verunstaltend wirken (§ 13 LBO).

Reflektierende Materialien, ausgenommen Sonnenkollektoren, sind nicht zulässig.

Für die Außenwände ist Putz, Naturstein und Holz, insbesondere Schindelverkleidung zu verwenden.

Reines Weiß (Remissionswert 80 - 100) und reines Schwarz (Remissionswert 0 - 15) sind nicht zulässig; empfohlen werden warme, erdfarbene Töne.

Werbeanlagen und Automaten sind in der Gestaltungssatzung geregelt.

2.2 Dachgestaltung, Dachform, Dachneigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 45° zulässig. Als Material der Dachdeckung sind nur Ziegel in Rot- und Brauntönen zu verwenden.

Dachaufbauten dürfen die halbe Länge der Gebäudeseiten nicht überschreiten. Der Abstand zur Dachkante bzw. Gebäudeecke muß mindestens 2,0 m betragen.

Garagen sind mit Satteldach auszuführen.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Textteil

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG i. V. mit § 73 LBO)

2.3 Außenantennen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Außenantennen sind nicht zulässig; der Anschluß an eine Kabelfernseh-
anlage ist gewährleistet.

2.4 Niederspannungsfreileitungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Textteil

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG i. V. mit § 73 LBO)

2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 1,0 m Höhe aus Holz oder Hecken zugelassen, dabei dürfen Sockelmauern bis 0,3 m errichtet werden.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Textteil

3 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BBauG)

3.1 Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung, als örtliche Bauvorschrift nach § 111 (alte LBO), betrifft den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes.

3.2 Planfeststellung

Über den Ausbau der Bundesstraße (B 294) wurde vom Straßenbauamt Freudenstadt ein Planfeststellungsverfahren nach § 41 Straßenbaugesetz Baden-Württemberg durchgeführt.

3.3 Sanierungsgebiet

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet (§ 3 StBauFG) ist im Lageplan dargestellt; die Satzung wurde am 05.10.1979 genehmigt, eine erste Erweiterung am 09.09.1986.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Textteil

4 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)

4.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan vom 09.12.1986 entsprechend der Zeichenerklärung dargestellt.

4.2 Bestehende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die seither innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Vorschriften aufgehoben, dies gilt insbesondere für Teile des genehmigten Baulinienplanes vom 26.11.1884 sowie des seit 23.01.1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Auchtweide I". Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 73 LBO ergänzen die Gestaltungssatzung vom 16.09.1980, rechtsverbindlich seit 28.11.1980.

5 Hinweise

5.1 Katasterplan

Die Plangrundlage im Maßstab 1:250 wurde aus der Flurkarte (Maßstab 1:2500) vergrößert.

Der Katasterstand entspricht den unbeglaubigten Auszügen des Staatl. Vermessungsamtes Freudenstadt vom Oktober 1984.

5.2 Straßenplanung

Die Straßenplanung für die Schlagwaldstraße, Küfergasse, den Kirchweg, Brunnenweg, Kirchhofweg, Gartenweg und Unter der Kirche wurde vom Ingenieurbüro Wössner, Sulz, gefertigt.

5 Hinweise

5.3 Bestandsvergleich

Der letzte Ortsvergleich wurde von der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH im März 1986 vorgenommen.

5.4 Kulturdenkmale

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, gibt folgende Hinweise:

- Vorhandene Bildstöcke oder Wegkreuze, historische Grenzsteine, Brunnen, Meilen- oder besondere Kilometersteine, steinerne Wegweiser oder landschaftsprägende Natursteinmauern sind an alter Stelle zu belassen und vor Beschädigung während der Bauarbeiten zu schützen. Geplante Veränderungen der Standorte sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.
- Im gesamten Planungsbereich, besonders auf den Grundstücken, auf denen Häuser abgebrochen werden, ist mit mittelalterlichen Funden und Bauresten zu rechnen.
- Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte Funde und Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu vier Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Auf die Strafbestimmungen in § 33 DSchG wird verwiesen.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Textteil

5 Hinweise

5.5 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Bundesbaugesetz (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert am 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl I S. 1763) sowie die Landesbauordnung (LBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBI S. 770, berichtigt 1984 S. 519).

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

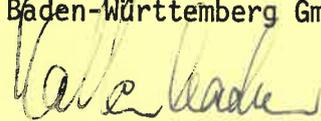
Textteil

Aufstellungs- und Fertigungsvermerk

Gefertigt:

Stuttgart, den 1. Juni 1987
I-St/sch

Kommunalentwicklung
Baden-Württemberg GmbH



Prof. Kaltenbacher

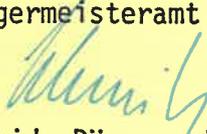


Stöckle

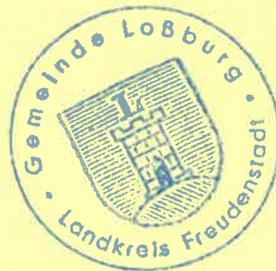
Aufgestellt:

Loßburg, den
Bürgermeisteramt

7. Juli 1987



Schmid, Bürgermeister



Geprüft!

Freudenstadt, den
Landratsamt

18. Jan. 1988





Fertigung 2
G e m e i n d e

Gemeinde Loßburg
Kreis Freudenstadt

Bebauungsplan "Schlagwald I"

Begründung

Inhaltsübersicht

	Blatt
Inhaltsverzeichnis	3
Bearbeitung durch die KE	4
1 Angaben zur Gemeinde	5
2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	7
3 Überörtliche Planungen	8
4 Örtliche Planungen	9
5 Angaben zum Plangebiet	11
6 Flächenverteilung	12
7 Kosten, Finanzierung	13
8 Maßnahmen zur Verwirklichung	14
9 Planungsrechtliche Festsetzungen	15
10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	19
11 Nachrichtliche Übernahme	20
12 Karten und Pläne	21
Fertigungs- und Aufstellungsvermerk	23

*

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
1	Angaben zur Gemeinde	
1.1	Lage im Raum	5
1.2	Verwaltungsgemeinschaft	5
1.3	Verkehrsanbindung für den Ortskern	5
1.4	Gemarkungsfläche	5
1.5	Bevölkerungsentwicklung, Einwohner	5
1.6	Gewerbe, Handel, Industrie, Fremdenverkehr	6
1.7	Infrastruktur	6
2	Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	7
3	Oberörtliche Planungen	
3.1	Landesentwicklungsplan	8
3.2	Regionalplan	8
4	Örtliche Planungen	
4.1	Flächennutzungsplan (mit Planausschnitt)	9
4.2	angrenzende Bebauungspläne	10
4.3	Gestaltungssatzung	10
4.4	Sanierung nach dem StBauFG	10
4.5	Planfeststellung zur B 294	10
5	Angaben zum Plangebiet	
5.1	Lage	11
5.2	Größe	11
5.3	Topographie, derzeitige Nutzung, angrenzende Bebauung	11
6	Flächenverteilung	12
7	Kosten, Finanzierung	13

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

	Blatt
8	Maßnahmen zur Verwirklichung
8.1	Wasserversorgung 14
8.2	Entwässerung 14
8.3	Stromversorgung 14
8.4	Verkehrerschließung 14
8.5	Bodenordnung 14
9	Planungsrechtliche Festsetzungen
9.1	Art der baulichen Nutzung 15
9.2	Nebenanlagen 15
9.3	Maß der baulichen Nutzung 15
9.4	Bauweise 16
9.5	überbaubare Grundstücksfläche 17
9.6	Stellung der baulichen Anlagen 17
9.7	Flächen für Garagen 17
9.8	Fläche für Gemeinbedarf 17
9.9	öffentliche Verkehrsflächen 18
9.10	Anschluß von Flächen an die Verkehrsfläche 18
9.11	Grünfläche 18
9.12	Höhenlage der Verkehrsflächen 18
10	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
10.1	Äußere Gestaltung; Dachgestaltung, Dachform, Dachneigung 19
10.2	Antennen, Niederspannungsfreileitungen 19
10.3	Einfriedigungen 19
11	Nachrichtliche Übernahme
11.1	Gestaltungssatzung 20
11.2	Planfeststellung 20
11.3	Sanierungsgebiet 20
12	Karten und Pläne
12.1	Verwaltungs- und Verkehrskarte 21
12.2	Flurkarte mit Eintragung des Plangebiets 22

*

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

Bearbeitung durch die KE

Bearbeitung des Bebauungsplanes im Sinne
des Bundesbaugesetzes (BBauG) durch die
Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH :

zuständiger Geschäftsführer : Prof. Wolfram Kaltenbacher

Projektleiter : Gerhard Stöckle

Mitarbeiter : Erich Mamber
Carola Schleidt

1 Angaben zur Gemeinde

1.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Loßburg gehört zum Kreis Freudenstadt und besteht aus den Ortsteilen Lombach, Rodt, Schömberg, Sterneck, Vierundzwanzig-Höfe und Wittendorf sowie dem Hauptort Loßburg.

Der Kreis Freudenstadt bildet mit dem Enzkreis und dem Kreis Calw die Region "Nordschwarzwald".

Der Ortskern von Loßburg liegt ca. 7 km südlich des Stadtkerns von Freudenstadt und ca. 8 km nördlich von Alpirsbach; Loßburg ist eine Fremdenverkehrsgemeinde im nördlichen Schwarzwald.

1.2 Verwaltungsgemeinschaft

Zwischen den Gemeinden Loßburg und Betzweiler-Wälde besteht eine Verwaltungsgemeinschaft, erfüllende Gemeinde ist Loßburg.

1.3 Verkehrsanbindung für den Ortskern

An Verkehrsanschlüssen sind aufzuführen:

- Bundesstraße 294 (B 294) Pforzheim - Freudenstadt - Freiburg
- Landesstraße 406, 407 und 408 (L 406 - 408)
- Kreisstraße 4756 (K 4756)
- Buslinie Freudenstadt - Schramberg - Oberndorf und Freiburg - Freudenstadt - Stuttgart.

1.4 Gemarkungsfläche

Die Gesamtgemarkungsfläche der Gemeinde Loßburg umfaßt ca. 6.900 ha, davon werden ca. 480 ha als bebaute Fläche (Siedlungsfläche) genutzt.

1.5 Bevölkerungsentwicklung, Einwohner

Von 1976 mit ca. 5.350 Einwohnern bis zum 31.12.1981 stieg die Einwohnerzahl auf 5.575 an, dies bedeutet einen Zuwachs von ca. 0,7 %; seit 1981 stagniert die Bevölkerungsentwicklung.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

1 Angaben zur Gemeinde (Fortsetzung)

1.6 Gewerbe, Handel, Industrie, Fremdenverkehr

Durch die Ausweisung und Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten in den letzten 20 Jahren hat sich die Gemeinde Arbeitsplätze geschaffen und wichtige Betriebe ansiedeln können. Parallel dazu wurde der Fremdenverkehr gefördert und zu der heutigen Bedeutung geführt.

Loßburg ist als "Staatl. anerkannter Luftkurort" eine Fremdenverkehrsgemeinde mit erheblichem Gewerbe- und Industriebestand.

1.7 Infrastruktur

An Infrastruktureinrichtungen sind zum Beispiel vorhanden:

- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Sporthalle, Hallenbad, Freibad, Sportplatz, Tennisanlage
- Jugendmusikschule, Kreisvolkshochschule
- Turn- und Festhalle
- Kindergarten
- je eine katholische und evangelische Kirche
- Kurgarten, Haus des Gastes.

*

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Um die Ziele des Landesentwicklungs- und Regionalplanes zu erfüllen, muß der Luftkurort Loßburg neben der Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten auch eine Aufwertung und Verbesserung des Ortskerns anstreben. Konkreter Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war z. B. die Verbesserung der Verkehrssituation, die Ausweisung von zusätzlichen Parkflächen im Ortskern, der geplante Ausbau der Ortsdurchfahrt (B 294) und die Sicherung der bestehenden Bebauung sowie eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung für verschiedene geplante Um- oder Neubauten.

Der Gemeinderat Loßburg hat deshalb am 03.11.1981 beschlossen, für das Gebiet "Schlagwald" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluß wurde am 26.02.1982 im Amtsblatt der Gemeinde Loßburg bekanntgemacht. Die Erweiterung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets und gleichzeitig Ausdehnung des Bebauungsplan-Geltungsbereiches erforderte einen erneuten Aufstellungsbeschluß, dieser wurde am 07.10.1986 vom Gemeinderat gefaßt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Schlagwald"; die Satzung zur förmlichen Festlegung wurde am 21.03.1978 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt und am 13.10.1978 im Mitteilungsblatt bekanntgemacht, die Erweiterung wurde am 09.09.1986 genehmigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt nicht nur das Sanierungsgebiet, sondern auch weitere Flächen, die jedoch im Zusammenhang mit der Sanierung und der gesamten städtebaulichen Entwicklung des Ortskerns zu sehen sind.

Im städtebaulichen Rahmenplan, den die Gemeinde Loßburg als Selbstfindungsplan 1976 aufgestellt hat, ist vorgesehen, daß der alte Ortskern durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sowie Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen verbessert wird. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden eine Sanierung durchzuführen; am 20.09.1977 wurde die Einleitung "Vorbereitende Untersuchungen" im Sinne von § 4 StBauFG vorgenommen. Die Vorbereitende Untersuchung führte zum Ergebnis, daß städtebauliche Mißstände im Sinne des StBauFG vorliegen. Die festgestellten Struktur- und Funktionsmängel erfordern und rechtfertigen eine Neugestaltung im Plangebiet. Die Ziele der Sanierungsmaßnahme im förmlich festgelegten Gebiet sind:

- Neuordnung und Strukturverbesserung, Aktivierung des Ortskerns,
- Verbesserung der Wohnsituation und Wohnqualität,
- Schaffung neuer Wohnungen,
- Schaffung von Ausbaumöglichkeiten der Betriebe,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den fließenden Verkehr sowie des Fußwegenetzes.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

3 Überörtliche Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Nach dem LEP vom 12.12.1983 (Fassung 1983, GBl S. 37) gehört bzw. liegt die Gemeinde Loßburg:

- in der Entwicklungsachse Gaggenau/Gernsbach - Freudenstadt - Alpirsbach - Haslach/Hausach/Wolfach (LEP 3.6.3 e),
- zum ländlichen Raum (LEP Anhang zu Plansatz 1.10.1),
- im Erholungsraum "Schwarzwald" (LEP 3.6.4),
- zum Mittelbereich Freudenstadt (LEP Anhang zu Plansatz 1.5.21),

3.2 Regionalplan (RP)

Nach dem RP "Nordschwarzwald", genehmigt am 15.02.1980 und seit 28.04.1980 verbindlich, gehört bzw. liegt die Gemeinde Loßburg:

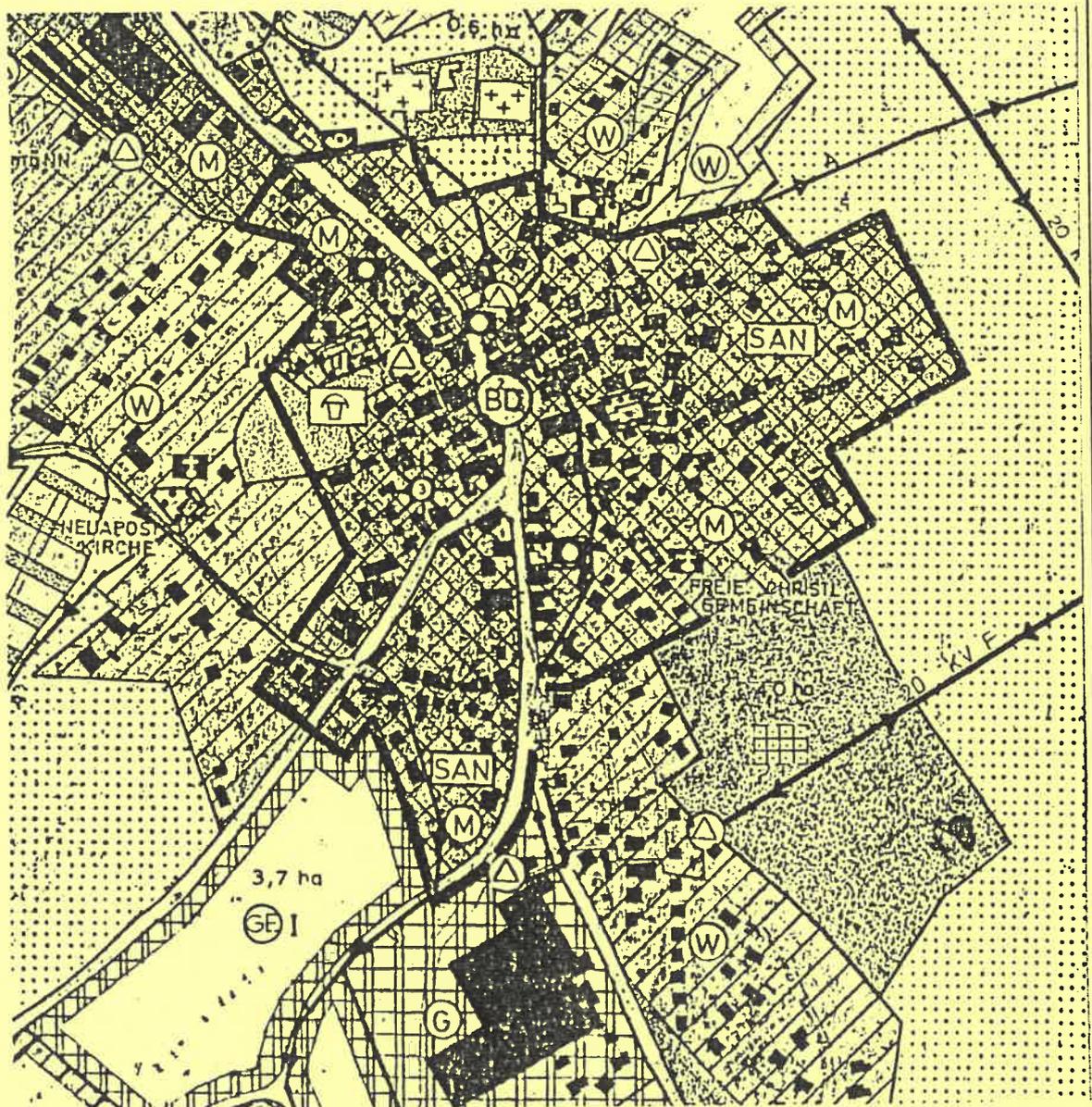
- als Kleinzentrum im ländlichen Raum im Mittelbereich Freudenstadt (RP Teil B),
- zum Gebiet mit verstärkter Siedlungsentwicklung mit hauptsächlicher Funktion des Ortes für Wohnen sowie Gewerbe und Industrie mit Fremdenverkehr (RP Teil B).

*

4 Örtliche Planungen

4.1 Flächennutzungsplan (FLNPL)

Im wirksamen Flächennutzungsplan, genehmigt 1972, ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Die Ausweisung der Bauflächen im Bebauungsplan als "Besondere Wohngebiete" (WB) nach § 4a Baunutzungsverordnung wurde deshalb vorgenommen, da dies der tatsächlich vorhandenen und zukünftigen Bebauung entspricht bzw. entsprechen soll. Die bestehende Bebauung hat die Eigenart eines WB (vgl. Art der baulichen Nutzung). Der Typ des WB wurde erst 1977 durch die Novellierung der BauNVO geschaffen. Im FLNPL ist die Fläche als Sanierungsgebiet ausgewiesen.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5000

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg Kreis Freudenstadt	Begründung
4	Örtliche Planungen (Fortsetzung)
4.2	angrenzende Bebauungspläne
	<p>Das Plangebiet wird im Norden bzw. Westen vom Bebauungsplan "Schloßberg-Weiherweg-Hauptstraße" sowie im Norden von den Bebauungsplänen "Auchtweide I" und "Auchtweide II" begrenzt. Die angrenzenden Bebauungspläne sind rechtsverbindlich.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches wurde ein bestehender Baulinien- bzw. Baufluchtenplan aufgehoben, in dem überholten Plan werden entsprechende Änderungsvermerke angebracht, ebenso im Bebauungsplan "Auchtweide I".</p>
4.3	Gestaltungssatzung
	<p>Für den Ortskern von Loßburg liegt eine Gestaltungssatzung nach § 111 LBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1972 (GB1 S. 351) vor; die Gestaltungssatzung ist am 28.11.1980 in Kraft getreten.</p> <p>Die Gestaltungssatzung betrifft nahezu das gesamte Plangebiet. Im Bebauungsplan sind örtliche Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) aufgenommen, um die Gestaltungssatzung zu ergänzen.</p>
4.4	Sanierung nach dem StBauFG
	<p>Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ist im Lageplan zum Bebauungsplan gekennzeichnet (vgl. Nr. 2 Abs. 3).</p>
4.5	Planfeststellung zur B 294
	<p>Der Ausbau der Bundesstraße nach den Planfeststellungsunterlagen ist abgeschlossen.</p>

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

5 Angaben zum Plangebiet

5.1 Lage

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Loßburg und wird begrenzt:

im Norden

von der südlichen Seite des Bahnhofsweges und von der nördlichen Seite des Flst. 31;

im Osten

von der östlichen Straßenseite der Straße "Unter der Kirche" sowie des Gartenweges, von der östlichen Seite des Flst. 58 und der östlichen Straßenseite "Am Mühlenberg";

im Süden

vom Gartenweg;

im Westen

von der östlichen Straßenseite der Hauptstraße sowie der Oberndorfer Straße.

5.2 Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 2,6 ha.

5.3 Topographie, derzeitige Nutzung, angrenzende Bebauung

Das Gelände im Plangebiet ist relativ eben und stellt an die Erschließung und Bebauung keine besonderen topographischen Anforderungen. Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist, soweit sie ausgebaut sind, in der Örtlichkeit ersichtlich (vgl. Höhenlage der Verkehrsflächen).

Neben der ehemaligen ev. Kirche, die in Zukunft als Bürgerhaus genutzt wird, dem Museum, dem Backhaus sowie der Feuerwehr sind im Plangebiet als "gewerbliche" Nutzung vorhanden: Lebensmittelgeschäft, Elektrogeschäft, Gaststätten, Friseur, Sanitärgeschäft, Kunstgewerbe, Uhrengeschäft, Buchbinderei, Haushaltwaren.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

6 Flächenverteilung

Gesamtfläche	= ca. 265 a	≅	100,0 %
öffentliche Verkehrs- und Verkehrsgrünfläche	= ca. 78 a	≅	29,5 %
private Grünfläche	= ca. 8 a	≅	3,0 %
öffentliche Grünfläche	= ca. 3 a	≅	1,1 %
Nettobauland	= ca. 173 a	≅	65,3 %
Fläche für Gemeinbedarf	= ca. 3 a	≅	1,1 %

Bei einer Bewertung oder Auswertung der Prozentangaben ist zu berücksichtigen, daß durch die Verkehrsflächen auch Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches erschlossen werden.

*

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

7 Kosten, Finanzierung

Für die Wasserversorgung und die Entwässerung des Plangebiets entstehen keine weiteren wesentlichen Kosten. Die Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde mit Gestaltung des Fußgängerbereiches sind zum größten Teil abgeschlossen und finanziert.

Für den Ausbau des Bereiches Mühlenberg und Kirchhofweg sowie "Am Ziegelberg" ist die Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt gesichert.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg Kreis Freudenstadt	Begründung
8	Maßnahmen zur Verwirklichung
8.1	Wasserversorgung Die Versorgung des Gebiets mit Trink- und Brauchwasser ist mengen- und druckmäßig gesichert. Die Wasserversorgung betreibt die Gemeinde als Eigenbetrieb.
8.2	Entwässerung Die Entwässerung des Gebiets ist durch den Anschluß an die bestehende mechanisch-biologische Kläranlage des Abwasserzweckverbandes "Oberes Glattal" gewährleistet. Das Wasserwirtschaftsamt hält die hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanäle im Kirchhofweg nicht für ausreichend; die Gemeinde hat deshalb ein Ingenieurbüro mit der Untersuchung beauftragt und die notwendigen baulichen Maßnahmen eingeleitet.
8.3	Stromversorgung Die erforderliche Leistung zur elektrischen Stromversorgung des Gebiets wird durch die Energie-Versorgung-Schwaben gestellt.
8.4	Verkehrerschließung Die im Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Verkehrs- und Verkehrsgrünflächen sind teilweise noch herzustellen.
8.5	Bodenordnung Zur Durchführung des Bebauungsplanes sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich, eine Umliegung ist jedoch nicht notwendig. Die Gemeinde hat bereits mit den Eigentümern über freiwilligen Grenzausgleich bzw. über die Abtretung der öffentlichen Verkehrsflächen Gespräche geführt.

9 Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist als "Besonderes Wohngebiet" (WB) nach § 4a BauNVO festgesetzt. Die Ausweisung als WB und nicht als gemischte Baufläche wie im Flächennutzungsplan dargestellt, entspricht der Eigenart der bestehenden Bebauung und trägt zur Erhaltung der historischen Struktur bei. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Ausweisung als WB der Konzeption des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Der Flächennutzungsplan muß bei der Fortschiebung das Baugebiet entsprechend der Ausweisung im Bebauungsplan aufnehmen.

Die derzeitige und zukünftige Nutzung bezüglich des "gewerblichen" Teils ist unter Nr. 5.3 aufgeführt, die Wohnnutzung überwiegt jedoch im Plangebiet.

9.2 Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind z. B.: Geräteschuppen, Müllboxen, Einfriedigungen, Teppichklopfstangen, Swimmingpools, Gartenlauben (Kommentar Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, § 14 Rdn. 19 BauNVO, Mai 79). Ein Anlaß diese Nebenanlagen einzuschränken oder für nicht zulässig zu erklären besteht im allgemeinen nicht. Städtebaulich nicht gewünscht und deshalb nicht zulässig ist die Errichtung von Gebäuden (als Nebenanlage!) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster). Dadurch soll erreicht werden, daß die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Freiflächen erhalten bleiben und den Charakter einer Fremdenverkehrsgemeinde unterstützen.

Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 2 BauNVO dienen der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Ableitung von Abwasser und sind z. B.: Maststandorte, Transformatorenhäuschen, Verteilerstationen, Schächte, Verstärkerkästen.

Soweit es bei der Bebauungsplanbearbeitung möglich war, Standorte für diese Anlagen festzulegen, wurde dies vorgenommen. Um den Bedürfnissen der Ver- und Entsorgungsträger Rechnung zu tragen, können Nebenanlagen als Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 31 BBauG zugelassen werden.

9.3 Maß der baulichen Nutzung

Nach § 17 Abs. 7 BauNVO sind im WB Geschoßflächenzahlen bis 1,6 und Grundflächenzahlen bis 0,6 zulässig, z. B. im WB₂ und WB₃ ist dieses

9 Planungsrechtliche Festsetzungen (Fortsetzung)

Maß erheblich überschritten. Für alle diese Einzelfälle liegen städtebauliche Bedingungen vor, die ein höheres Maß der baulichen Nutzung erfordern. Ursache für die hohe GRZ und GFZ sind die Grundstücksgrößen; die Grenzen verlaufen teilweise im Abstand von wenigen Dezimetern zum Gebäude oder sind mit der Gebäudewand identisch. Insbesondere sollte das Ortsbild gewahrt und die vorhandene prägende Bebauung erhalten bleiben sowie die Dichte im Ortskern beibehalten werden. Die Belichtung und Besonnung der Bebauung ist durch die umgebenden Verkehrs- und Grünflächen gewährleistet. Die Zahl der Vollgeschosse ist aus städtebaulichen Gründen teilweise als Höchstgrenze und teilweise zwingend festgesetzt; die Geschosßflächen- und Grundflächenzahl ist nach § 17 BauNVO unter Berücksichtigung der Bauplatzgrößen wie folgt ermittelt:

	GRZ	GFZ
WB 1	0,6	1,6
WB 2	0,9	2,0
WB 3	0,9	2,0
WB 4	0,7	1,6
WB 5	0,8	1,8
WB 6	0,6	1,0
WB 7	0,3	0,8
WB 8	0,4	0,6
WB 9	0,8	1,8
WB 10	0,8	1,8
WB 11	0,6	1,6
WB 12	0,5	1,2
WB 13	0,6	1,2
WB 14	0,4	1,0
WB 15	0,5	1,0
WB 16	0,6	1,5
WB 17	0,3	0,8
WB 18	0,6	1,5
WB 19	0,6	1,5

9.4 Bauweise

Die Festsetzung der Bauweise und dadurch des seitlichen Abstandes zur Grundstücksgrenze dient unter anderem dem Brandschutz, der Belüftung, der Belichtung, dem ruhenden Kraftfahrzeugverkehr, dem störungsfreien Wohnen, den nachbarlichen Interessen und der städtebaulichen Gestaltung.

Im Gebiet sind die Gebäude in der offenen, geschlossenen und abweichenden Bauweise ausgewiesen. Damit den bestehenden Gebäuden und dem vorhanden Abstand zur Grundstücksgrenze Rechnung getragen wird, sind geringere Abstände im Sinne von § 7 Abs. 4 LBO als Ausnahme zulässig.

9 Planungsrechtliche Festsetzungen (Fortsetzung)

9.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist erforderlich, da der Bebauungsplan die Qualifikation nach § 30 BBauG erhalten soll.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt, die ähnlich der "Stellung der baulichen Anlagen", der "Bauweise" oder der "Höhe der baulichen Anlagen" gesunde Wohnverhältnisse sichern. Die Abstandsflächen nach der LBO sind einzuhalten, soweit durch Baugrenzen nicht größere Abstände gefordert sind.

Als Ausnahme sind Überschreitungen der Baugrenze im Einzelfall bis 1m möglich. Dies erscheint notwendig, da die überbaubaren Grundstücksflächen ohne allzu großen Spielraum festgelegt sind und im Einzelfall Überschreitungen nicht nachteilig sein müssen.

9.6 Stellung der baulichen Anlagen

Die Festsetzungen der "Stellung der baulichen Anlagen" im Bebauungsplan soll eine städtebaulich-planerische Gestaltung sichern und zugleich die Belichtung und Besonnung von benachbarten Gebäuden gewährleisten.

Die Definition der "Stellung der baulichen Anlagen" als Hauptfirstrichtung drückt aus, daß andere untergeordnete Firstrichtungen zulässig sind. Die Hauptfirstrichtung ist die überwiegende Firstrichtung; Gebäude mit einer Hauptfirstrichtung und einer anderen Firstrichtung, zum Beispiel bei einem Winkelanbau sind damit möglich.

9.7 Flächen für Garagen

Grundsätzlich können Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, soweit eine Zufahrt möglich ist, errichtet werden, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur in den dafür ausgewiesenen Flächen.

9.8 Fläche für Gemeinbedarf

Die evangelische Kirche wird seit dem Bau der Kirche in der "Ortsmitte I" für kirchliche Zwecke nicht mehr genutzt; die politische Gemeinde Loßburg hat deshalb beschlossen, das Gebäude umzubauen und als Bürgerhaus zu verwenden.

9 Planungsrechtliche Festsetzungen (Fortsetzung)

9.9 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch den Garten- und Kirchweg sowie die Schlagwaldstraße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Der Fußgängerbereich ist bedingt befahrbar, soweit über diese Fläche Grundstücke erschlossen werden; die öffentlichen Parkplätze sind jeweils direkt von den Fahrbahnen anzufahren.

Insgesamt sind im Plangebiet 34 öffentliche Parkplätze ausgewiesen.

Der öffentliche Fußgängerbereich wird abgegrenzt von den Fahrbahnen und von den Grundstücksgrenzen privater Baugrundstücke.

9.10 Anschluß von Flächen an die Verkehrsfläche

An zwei Stellen ist ein Anschluß (Ein- und Ausfahrt) von Flächen an die Verkehrsflächen nicht zulässig, da ein möglichst reibungsloser und gefahrloser Verkehrsablauf erreicht werden soll.

9.11 Grünfläche

Östlich der Kirche wurde die Grünfläche als private Grünfläche-Hausgarten entsprechend der bestehenden Nutzung festgesetzt. Eine öffentliche Grünfläche als Grünanlage trägt zur Sicherung der Freifläche und zur Aufwertung des Ortsbildes bei.

Auf die Ausarbeitung eines Grünordnungsplanes wurde verzichtet, ökologische Nachteile gegenüber dem jetzigen Zustand sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Spielflächen ausgewiesen. Beim Schulzentrum, das ca. 400 m vom Haus des Gastes entfernt ist, besteht ein Kinderspielplatz. Eine weitere Spielmöglichkeit besteht beim Freibad, das ca. 400 m vom Plangebiet entfernt ist sowie bei der Kleingolfanlage.

9.12 Höhenlage der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind überwiegend ausgebaut, an der Höhenlage ergeben sich keine Veränderungen; für die noch nicht ausgebauten Teile muß bei der Ausbauplanung auf die vorhandene Nutzung Rücksicht genommen werden, eine wesentliche Änderung der Höhenlage dürfte nicht erforderlich werden.

*

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

10.1 Äußere Gestaltung, Dachgestaltung, Dachform, Dachneigung

Um ein Mindestmaß an Übereinstimmung im Orts- und Straßenbild zu erhalten, wurden geneigte Dächer mit Ziegeln in roten und braunen Tönen bauordnungsrechtlich festgesetzt. Bei der zulässigen Dachneigung wurde berücksichtigt, daß i. d. R. ein Dachausbau technisch möglich ist. Im übrigen besteht für die Dachgestaltung der Gebäude eine angemessene Freiheit; sie dürfen in Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe lediglich "nicht verunstaltet" wirken.

10.2 Antennen, Niederspannungsfreileitungen

Aus gestalterischen Gründen, insbesondere im Interesse des Ortsbildes sind Niederspannungsfreileitungen und Außenantennen nicht zulässig.

Niederspannungsfreileitungen können unterirdisch innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden.

Von der Deutschen Bundespost sind im Ortskern von Loßburg bereits Breitbandkabel verlegt, die Weiterführung in das Gebiet "Schlagwald" ist vorgesehen.

10.3 Einfriedigungen

Um ein unruhiges Straßenbild im Vorgartenbereich zu vermeiden, wurde die zulässige Höhe der Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen auf 1,0m beschränkt.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

11 Nachrichtliche Übernahme

11.1 Gestaltungssatzung (vgl. 4.3)

11.2 Planfeststellung (vgl. 4.5)

11.3 Sanierungsgebiet (vgl. 4.4)

*

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

12.1 Verwaltungs- und Verkehrskarte



Ausschnitt aus der Verwaltungs- und Verkehrskarte Baden-Württemberg,
Stand 1984, Maßstab 1 : 200.000, vergrößert auf 1 : 142.000.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Lobburg
Kreis Freudenstadt

Begründung

12.2 Flurkarte mit Eintragung des Plangebiets



Ausschnitt aus der Flurkarte, Stand 1979, Maßstab 1 : 2.500.

Bebauungsplan "Schlagwald I" in Loßburg
Kreis Freudenstadt

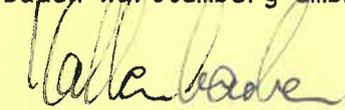
Begründung

Fertigungs- und Aufstellungsvermerk

Gefertigt:

Stuttgart, den 1. Juni 1987
II-St/sch

Kommunalentwicklung
Baden-Württemberg GmbH



Prof. Kaltenbacher

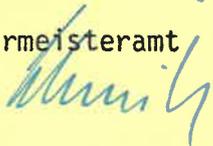


Stöckle

Aufgestellt:

Loßburg, den 7. Juli 1987

Bürgermeisteramt



Schmid, Bürgermeister

